

ERKLÄRUNG ZUM SCHMIEDEL-PROZESS

Seit 14 Tagen wird von der Hamburger Strafjustiz ein großangelegtes Verfahren gegen das SDS-Mitglied Günter Schmiedel geführt, mit dem Ziel, ihm in mehreren Fällen "Rädelsführerschaft", "Aufruhr" und "Landfriedensbruch" nachzuweisen. Der Verlauf des Prozesses und seine Vorgeschichte sind derart außergewöhnlich, daß sich der SDS Hamburg veranlaßt sieht, dazu noch einmal Stellung zu nehmen.

1.

Günter Schmiedel ist am 5. Februar dieses Jahres in den Räumen des Allgemeinen Studentenausschusses der Hamburger Universität ohne jeden aktuellen Anlaß von einem Greiftrupp der Hamburger Politischen Polizei festgenommen worden. Obwohl Angestellter, hatte Schmiedel an mehreren Aktionen der studentischen Opposition teilgenommen. Während der Hamburger Exekutivapparat die beginnende Selbstorganisation der Studenten durch einen noch nie dagewesenen Polizeiaufmarsch auf dem Gelände der Universität erstickte, hielt die Politische Polizei offensichtlich den Augenblick für günstig, um Schmiedel - aufgrund seiner sozialen Situation als Repräsentant der gesellschaftlichen Kontaktgruppe des SDS zur lohnabhängigen Bevölkerung gehörend - "aus dem Verkehr zu ziehen". Schmiedel wurde zum Opfer jener vom "Politischen Beirat" der Hamburger Polizeiführung ausgeklügelten Strategie, den universitätsinternen Terror gegen die Studentenopposition durch einen Versuch der Isolierung der Studenten von der lohnabhängigen Bevölkerung zu ergänzen. Dadurch sollten alle Lohnabhängigen, die mit der studentischen Opposition sympathisieren, "abgeschreckt" werden; gleichzeitig sollte verhindert werden, daß die in manchen Beziehungen noch abstarke Studentenbewegung durch die Solidarität dieser außeruniversitären Kontaktgruppe eine praktische Qualität erreichte. Da es außerdem aufgrund der Studentemobilisierung inopportun erschien, eine Aktion gegen die Asta arbeitenden SDS-Mitglieder zu starten, zog man es vor, mit der Festnahme Schmiedels einen Keil zwischen die studierenden SDS-Mitglieder und ihre lohnabhängigen Genossen zu treiben.

2.

Günter Schmiedel befindet sich seit seinem Festnahmetermin in Unter-

suchungshaft. Von seinen Genossen auf diese Weise isoliert, hoffte der Polizei- und Justizapparat, die Hamburger Außerparlamentarische Opposition und selbst der SDS würden sich von ihrem Genossen distanzieren, sobald es gelinge, Schmiedel durch Diffamierungskampagnen zu kriminalisieren und zu einem "besonders gefährlichen" "Rädelsführer" hochzuspielen. Aufgrund der in Hamburg besonders intensiven Pressekonzentration fiel es dem Politischen Dezernat der Staatsanwaltschaft leicht, über seine intimen Beziehungen zu einigen Springer-Journalisten (Lütke und Weber) die Hamburger Einheitspresse gleichzuschalten. Bereits am 5. Februar konstatierte BILD, daß "eine hohe Strafe zu erwarten" sei, und daß Schmiedel sich als "einer der Rädelsführer der Zerstörungsaktionen" hervorgetan habe. Und das SPD-Blatt "Morgenpost" berichtete: "Die Hörigkeit (gegenüber Schmiedel) ging so weit, daß einer der APO-Jünglinge am Gänsemarkt durch das geschlossene Fenster der Portugiesischen Handelsmission sprang."

Da Genosse Schmiedel seinen Wehrdienst in einer Fallschirmjägereinheit absolviert hatte, versuchte die Hamburger Klassenjustiz dann, ihn mit dem Attentat in Lebach in Zusammenhang zu bringen. Schmiedel wurde an die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe "weitergereicht" und dort pausenlos verhört. Der Verdacht der Mittäterschaft in Lebach mußte alsbald fallengelassen werden; auf jeden Fall hatte auch diese Machenschaft unter entsprechender Beihilfe der Presse ihre präventiv-kriminalisierende Funktion erfüllt. Auch die Anstrengung der Hamburger Politischen Justiz, Schmiedel wegen organisierter "verfassungswidriger Tätigkeit" einem "Staatsgefährdungsverfahren" anzusetzen, wurde von der Bundesanwaltschaft abgelehnt. Das hindert die Hamburger Polizei freilich nicht, Schmiedel weiter als "DDR-Agenten" abzustempeln; dadurch sollen solche Polizisten, bei denen inzwischen Zweifel über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens gegen Schmiedel laut geworden sind, bei der Stange gehalten werden. Die Hamburger Polizei hatte Schmiedel bereits ein halbes Jahr vor seiner Festnahme systematisch beschattet.

3. Als alle Versuche gescheitert waren, Schmiedel in ein Verfahren zu verstricken, das über das Ordnungswidrigkeiten- und "Landfriedens"-Recht hinausgeht, sah sich die Hamburger Justiz nun doch gezwungen, bei ihren Ermittlungen auf den zunächst zurückgestellten Kriminalisierungsmechanismus "Landfriedensbruch" zurückzugreifen. Am 19.2. wurde Schmiedel ins Hamburger Untersuchungsgefängnis zurückgebracht. bei der Vorbereitung der Anklageschrift verblieben fünf Anklagepunkte, von denen vier (Hausfriedensbruch, Nötigung usw.) selbst der

herrschenden Klassenjustiz nicht ausreichten, um Schmiedel auch nur einen Tag in Untersuchungshaft zu halten. Nur der fünfte Anklagepunkt, nämlich der Versuch, Schmiedel als "Rädelsführer" der Hamburger Kampfdemonstration gegen Neonazismus und Vorbeugehaft vom 31.1.1969 aufzubauen, schien ausreichend, um der nun schon Monate währenden "Schutzhaft" Schmiedels nachträglich eine -wenn auch bewußt gefälschte- Legitimationsbasis zu verschaffen.

4.

Durch die Vorgeschichte des Prozesses gegen den Genossen Schmiedel wurde die am 18.7. begonnene Hauptverhandlung bis jetzt in allen entscheidenden Phasen bestimmt. Der formale Mechanismus des Verfahrens wurde konsequent zur Fortsetzung der vor der Verhaftung Schmiedels konzipierten Polizeistrategie eingesetzt, die sich anbahnende Solidarität der studentischen Opposition mit Arbeitern und Angestellten mit wachsender Härte zu zerschlagen:

/a/ durch Anträge der Staatsanwaltschaft und durch entsprechende Praktiken des Richters kommt es zu einem fast permanenten Ausschluß der Öffentlichkeit. Garant dieser Ausschluß-Strategie ist ein seit dem ersten Verhandlungstag andauerndes massives Polizeiaufgebot. Dadurch wird erstens versucht, die Solidarität der außerparlamentarischen Opposition mit Schmiedel aufzureiben, zweitens den Popanz der "besonderen Gefährlichkeit" Schmiedels aufrechtzuerhalten, und drittens die fingierten Aussagen der Polizeizeugen der Staatsanwaltschaft vor der Entlarvung durch die Öffentlichkeit zu schützen.-

/b/ immer wenn Schmiedel den wahren Charakter des Verfahrens (Schmiedel: "Ihr wollt mich hier fertigmachen") durchschaut, wird ihm der Ausschluß angedroht. Sobald er den konzeptionellen Charakter des Prozesses veröffentlicht, ist seine Funktion als exemplarisches Objekt der Zerschlagung der APO gefährdet.-

/c/ die Zeugenerhebung der Verteidigung wird durch die Polizei und durch die Staatsanwälte von vornherein paralyisiert: die Polizei hindert Zeugen der Verteidigung am Betreten des Verhandlungsraums; der ermittelnde Staatsanwalt Wehrmann drohte: "Ich klage jeden Entlastungszeugen ebenfalls wegen Landfriedensbruchs an;" Staatsanwalt Kube: "Ich werde gegen jeden Entlastungszeugen ermitteln". Und der Richter, Assessor Mentz, weigert sich, die Zeugen - im Gegensatz zu den "Zeugen" der Polizei- zu vereidigen und wertet dadurch ihre Aussagen von vornherein ab, auf diese Weise die Einschüchterungsversuche der Staatsanwälte ergänzend. -

/d/ die Assistenten der Verteidigung werden präventiv kriminalisiert und vom Verfahren ausgeschlossen mit der Begründung, bei Demon-

strationen von der Polizei beobachtet worden zu sein. Selbst das grundgesetzlich verbrieftete Recht auf Demonstrationen wird in diesem Verfahren zu einem kriminellen Akt transformiert.

/e/ traten in Kommunistenprozessen noch offen zeugen "vom Hörensagen" auf, so präsentiert sich in diesem Verfahren ein Polizeispitzel namens Burmeister, der -wenn auch irrige- fremde "Wahrnehmungen" oder gar erdachte Geschichten als eigene "Wahrnehmungen" ausgibt.

5.

Vorläufiger Höhepunkt des Verfahrens: der Richter macht die Verteidigung für eine Aktion der Zuhörer verantwortlich und überträgt damit die präventive Kriminalisierung der Außerparlamentarischen Opposition auf die Verteidiger selbst. Als Mantel den Gerichtsbeschluss verkündete, bei der Gegenüberstellung des Polizeispitzels Burmeister mit den Zeugen der Verteidigung wegen dessen "Gefährdung von Leib und Leben" die Öffentlichkeit auszuschließen, präsentierten die Zuhörer mehrere Fotografien des ihnen bereits vor dem 31. Januar 1969 bekannten Polizeispitzels. Damit entlarvten sie den Versuch der Staatsanwaltschaft, die Lügen des Herrn Burmeister durch Ausschluß der Öffentlichkeit zur gerichtsnotorischen "Wahrheit" werden zu lassen und durch eine fiktive "Gefährdung" des Spitzels den eigentlichen Charakter des Ausschlusses zu verschleiern. Der von den Rechtsanwälten Borger und Groenewold daraufhin eingebrachte Befangenheitsantrag wurde abgelehnt; die Rechtsanwälte sahen sich gezwungen, durch eine Mandatsniederlegung den Polizeistaatscharakter des ganzen Prozesses an diesem vorläufigen Höhepunkt zu demonstrieren. In Anbetracht der verzweifelt werdenden Situation des Genossen Schmiedel, der dringend unseres Schutzes bedarf, haben sie inzwischen die Verteidigung wieder übernommen.

6.

Vorbereitung und bisherige Durchführung des Prozesses gegen Günter Schmiedel beweisen: die systematische Individualisierung, Isolierung und Kriminalisierung, mit denen der Hamburger Polizei- und Justizapparat den politischen Veröffentlichungscharakter einer von den Herrschaftsmechanismen und Massenmedien vollständig ausgeschlossenen Außerparlamentarischen Opposition zu verschleiern sucht, ist exakter Ausdruck der Funktion des Justizapparats als Klassenjustiz. Die durch die Justiz geübte Methode der "Wahrheitsfindung" bringt gerade diese Wahrheit hervor. Es ist Aufgabe der herrschenden Justiz, die Außerparlamentarische Opposition immer dann zu kriminalisieren, wenn sie, von den Kommunikationsmechanismen der Herrschenden ausgeschlossen, durch Demonstrationen und gezielten Widerstand eine Gegenöffentlichkeit produziert, die tendenziell die lohnabhängigen Massen ergreift. Den Keil, den die Trias Klassenjustiz, Politische Polizei und Springerpresse zwischen Arbeiter und Studenten zu treiben versucht, werden wir ihren Charaktermasken in den Hintern treiben.